Hardware-Mietvertrag mit Kaufoption

Mietvertrag

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen Vermieterin | XYZ-AG |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |

|  |  |
| --- | --- |
| und Mieterin | ABC |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |

wird nachstehender Mietvertrag abgeschlossen:

I. Mietobjekt

Umschreibung des Mietobjekts:

Gegenstände

Geräte und Software werden fabrikneu ausgeliefert.

Wert des Mietobjekts in CHF:

Das Mietobjekt wird am Tage des Mietbeginns durch die Vermieterin auf ihre Kosten an einem von der Mieterin auf deren Kosten nach Angaben der Vermieterin vorzubereitenden Platz (Pult, Stromversorgung) funktionsfähig installiert.

Die Mieterin hat das Mietobjekt zu prüfen und innert 14 Tagen ab Übernahme allfällige Mängel der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt das Mietobjekt als vertragsgemäss übernommen.

II. Mietbeginn und Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am [Datum] und wird auf die Dauer von [X] Monaten fest abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht einen Monat vor Ablauf der festen Mietdauer gekündigt, so gilt er als stillschweigend auf unbestimmte Zeit, jedoch bis höchstens nach Ablauf von 24 Monaten ab Mietbeginn, verlängert.

Der auf unbestimmte Zeit verlängerte Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

III. Mietzins

Der Mietzins beträgt für die ersten 12 Monate CHF [Summe] monatlich und für die folgenden 12 Monate CHF [Summe] pro Monat.

Der Mietzins ist im Voraus, jeweils am 1. des Monats zu entrichten, erstmals bei Übergabe des Mietobjekts.

IV. Gebrauch der Mietsache

Die Mieterin hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und nach den zugehörigen Bedienungsvorschriften zu benützen und zu pflegen, sowie sich genau an die Vorschriften der zugehörigen Software-Lizenzen zu halten.

Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten und hat allfällige Störungen sofort der Vermieterin zu melden.

Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt nur in den Räumen der Erstinstallation zu betreiben.

Hat die Mieterin für einen Schaden einzustehen, wie namentlich für den Untergang des Mietobjekts, für Beschädigungen, unsachgemässen, unsorgfältigen oder vertragswidrigen Gebrauch, so wird die Reparatur zu branchenüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

V. Untermiete und Abtretung

Untermiete und Abtretung sowie Verpfändung oder Ausleihe des Mietobjekts sind nicht gestattet.

VI. Unterhalt und Reparaturen

Die Vermieterin verpflichtet sich, allfällige Störungen während der Vertragsdauer auf eigene Kosten von einer Fachperson beheben zu lassen, soweit sie nicht durch das Verschulden der Mieterin verursacht werden.

Der Unterhalt des Mietobjekts*, namentlich Installation von Software und Ersatz von defekten Bestandteilen,* erfolgt ausschliesslich durch die Vermieterin.

Die Vermieterin verpflichtet sich, den Unterhalt beförderlich vorzunehmen. Sie ist auch berechtigt zu präventivem Unterhalt.

Die Mieterin hat den Mietzins auch für die Dauer von Reparaturen oder während dem Unterhalt zu bezahlen. Dauern die Arbeiten länger als 3 Arbeitstage, hat die Mieterin Anspruch auf Ersatz.

VII. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt wird am Ende der Mietdauer von der Vermieterin auf ihre Kosten bei der Mieterin abgeholt.

Allfällige Beschädigungen werden in einem beidseitig zu unterzeichnenden Rücknahmeprotokoll festgehalten.

VIII. Kaufoption

*Die Mieterin hat eine Option, das Mietobjekt während der Mietdauer zu kaufen.*

*Diese Kaufoption kann frühestens nach 12 Monaten ab Mietbeginn geltend gemacht werden, jeweils auf ein Monatsende und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist. Der Kaufpreis entspricht 80% der Summe der bis und mit der 24. Monatsmiete noch verbleibenden Restmieten.*

*Wird die Kaufoption nicht ausgeübt und der Mietvertrag auch nicht vor Ablauf der maximalen Mietdauer von 24 Monaten ab Beginn gekündigt, so geht das Mietobjekt mit Bezahlung der 24. Monatsmiete automatisch in das Eigentum der Mieterin über, womit gleichzeitig die Unterhalts- und Reparaturpflicht der Vermieterin aus diesem Vertrag erlischt.*

*Für den Eigentumsübergang gemäss Ziff. 8 gilt jede Gewährleistung als wegbedungen und die die Nichtwiederausfuhr betreffenden, dem Bundesamt für Ein- und Ausfuhr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gelten als auf die Mieterin überbunden. Sie sind bei einer allfälligen Weitergabe der Produkte wiederum zu überbinden.*

IX. Eigentumsvorbehalt

Das Mietobjekt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten der Mieterin, was durch dieselbe nachzuweisen ist, im Eigentum der Vermieterin. Bei Vertragsverletzungen durch die Mieterin, wie insbesondere Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen oder Beeinträchtigungen, kann die Vermieterin vom Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Produkte Gebrauch machen.

Die Vermieterin ist berechtigt, bis zu dem unter Ziff. II genannten Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Geschäftsort der Mieterin auf deren Kosten eintragen zu lassen. Die Unterschrift der Mieterin unter diesem Vertrag gilt gleichzeitig als Zustimmungserklärung für die Eintragung.

Wechselt der Geschäftsort, hat die Mieterin der Vermieterin dies spätestens am darauffolgenden Arbeitstag schriftlich mitzuteilen.

Rechtsgeschäfte und/oder tatsächliche Verfügungen irgendwelcher Art, welche die Rechte der Vermieterin, insbesondere das ausschliessliche Eigentumsrecht, beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer des Eigentumsvorbehalts zum Neuwert gegen Brand, Wasser und Diebstahl zu versichern.

Die Vermieterin kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

Die Mieterin ist berechtigt, innert 5 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages und dem Erhalt des Vertragsdoppels den Rücktritt vom Vertragsabschluss zu erklären. Diese Erklärung hat mit eingeschriebenem Brief an die Vermieterin zu erfolgen.

XII. Vertragsänderungen, Anhänge zum Vertrag

Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (per eingeschriebenen Brief, Telex oder Telefax).

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist [Ort]; es gilt schweizerisches Recht.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_